

**MATTHIAS REMKY**

**RECHTSANWALT**

**MEDIATOR**

RA Remky Mediation · Sechzigstr.14 · 50733 Köln

**DIES IST EIN ENTWURF, DER ALS GRUNDLAGE FÜR EINE  
INDIVIDUELL ANGEPASSTE VEREINBARUNG DIENT.**



**Matthias Remky**  
Rechtsanwalt-Mediator  
Dipl. Soz. Arbeiter

**Ute Remky**  
Mediatorin

Sechzigstr.14  
50733 Köln  
Tel: 0221/12060509  
Fax: 0221/12060510  
[www.mediatoren-koeln.de](http://www.mediatoren-koeln.de)  
[remky@mediatoren-koeln.de](mailto:remky@mediatoren-koeln.de)

## Mediationsvertrag

**zwischen**

---

[Vorname, Name, Adresse]

**und**

---

[Vorname, Name, Adresse]

nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet,

**sowie**

Herrn Rechtsanwalt - Mediator Matthias Remky, Sechzigstr.14, 50733 Köln

nachfolgend „Mediator“ genannt,

wird der folgende Mediationsvertrag über die Bedingungen der Mediation geschlossen:

**Thema der Mediation:**

---

---

**I. Absichts- und Grundsatzklärung**

1. Die Mediation dient den Parteien dazu, außergerichtlich, freiwillig und selbstverantwortlich eine verbindliche Vereinbarung zu erarbeiten, die zur fairen Lösung ihres Konfliktes dient.

**II. Rolle und Aufgaben des Mediators**

2. Der Mediator ist unabhängig. Er verpflichtet sich zu absoluter Objektivität und Allparteilichkeit und versichert, keine der Parteien in der Streitigkeit vertreten zu haben oder künftig zu vertreten. Er unterstützt die Parteien dabei, gemeinsam eine Vereinbarung auszuhandeln.
3. Der Mediator vermittelt zwischen den Parteien und hat hinsichtlich des Konfliktes keine Entscheidungskompetenz. Falls erforderlich, weist der Mediator die Parteien auf die Notwendigkeit einer anwaltlichen Beratung hin.
4. Der Mediator erläutert, leitet und strukturiert das Mediationsverfahren. Der Mediator unterstützt die Parteien beim Entwerfen einer Vereinbarung zur Beilegung des Konfliktes.

**III. Rolle und Aufgaben der Parteien**

5. Die Parteien bemühen sich um einen Konsens. Die Parteien sind gewillt, während der Mediation offen und fair mit einander zu verhandeln. Die Parteien nehmen persönlich an den Mediationssitzungen teil.

6. Die Parteien verpflichten sich, im Mediationsverfahren alle Informationen, die für eine Einigung erheblich sind, offenzulegen. Dazu gehören insbesondere alle Informationen über das Vertragsverhältnis [etc.] zwischen den Parteien, sowie gegebenenfalls Vermögens- und Einkommenswerte.
7. Die Parteien vereinbaren, nur zur Fristwahrung Klage zu erheben und alle Beteiligten sowie den Mediator hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Während des Mediationsverfahrens verpflichten sich die Parteien keine neuen gerichtlichen Schritte einzuleiten. Ausnahme bildet die Wahrung einer Rechtsposition (z.B. Fristwahrung). Die Parteien verpflichten sich, bei anhängigen Verfahren das Gericht oder die staatliche Stelle über das Mediationsverfahren zu informieren und gegebenenfalls eine Unterbrechung des förmlichen Verfahrens bis zum Abschluss der Mediation zu beantragen.

#### **IV. Besondere Verfahrensregeln**

8. Die Mediationssitzungen finden in der Regel nur im Beisein aller Konfliktpartner statt. Einzelgespräche zwischen dem Mediator und einer Partei finden nur statt, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Die Parteien garantieren, dass mindestens eine anwesende Person autorisiert ist, eine Vereinbarung zur Beendigung der Angelegenheit abzuschließen.
9. Die Parteien nehmen freiwillig an dem Mediationsverfahren teil. Sie haben jederzeit das Recht, das Mediationsverfahren abubrechen. Der Mediator kann das Verfahren ebenfalls jederzeit abrechen, wenn nach seiner begründeten Meinung eine Partei nicht im guten Glauben handelt und z.B. falsche oder unvollständige Informationen gibt oder wenn nach seiner Auffassung die Fortsetzung der Mediation nicht sinnvoll ist.
10. Der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich. Alle Informationen, die der Mediator erhält, fallen unter seine Verschwiegenheitspflicht. Die Parteien verpflichten sich, die im Mediationsverfahren erhaltenen Informationen, Arbeitsdokumente, Protokolle etc. nicht zum Nachteil der anderen Partei zu verwenden und diese ohne Zustimmung der anderen Partei in einem folgenden Gerichtsverfahren

zu verwenden. Der Mediator fertigt zu seiner eigenen Information Protokolle an, für die kein Einsichtsrecht der Parteien besteht.

11. Die Parteien benennen den Mediator in einem folgenden gerichtlichen Verfahren oder in einem Schiedsverfahren nicht als Zeugen.
12. Das Mediationsverfahren soll zügig durchgeführt werden. Die Parteien verpflichten sich, Mediationsterminen oberste Priorität einzuräumen. Termine werden gemeinsam vereinbart. Der Mediator macht den Beteiligten Terminvorschläge.
- 13.a Die Parteien bezahlen dem Mediator unabhängig vom Ausgang der Mediation das vereinbarte Honorar von \_\_\_\_\_pro Stunde/Tag zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer. Die Parteien tragen Honorar und Auslagen des Mediators (incl. Mehrwertsteuer) je zur Hälfte, haften jedoch für die Bezahlung gesamtschuldnerisch.
- 13.b Über die Vergütung wird eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.

**Die Parteien:**

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
[Vorname, Name]

\_\_\_\_\_  
[Vorname, Name]

**Der Mediator:**

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_  
[Vorname, Name]